



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Pläne zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

Stand: 29.09.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick	4
3. Elektronische Abgabe von betrieblichen Steuererklärungen.....	5
Einkommensteuererklärungen	5
Anregungen Bundesrat	5
Feststellungserklärungen.....	6
Körperschaftsteuererklärungen.....	6
Gewerbsteuererklärungen	6
Lohnsteuer-Anmeldung	6
Umsatzsteuer-Jahreserklärung	7
Betriebsgründung	7
Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe.....	8
Bilanz und GuV	8
Stellungnahme Bundesrat.....	9
4. EDV im Privatbereich	9
Riester-Rente	9
Berufseinsteiger-Bonus	9



Wohn-Riester	10
Spendenbescheinigung	10
Identifikationsnummer	10
Progressionsvorbehalt	11
Anlage VL.....	11
Vermögenswirksame Leistungen.....	11
5. Abgabe Voranmeldungen	12
Lohnsteuer-Anmeldung	12
Umsatzsteuer-Voranmeldung	12
6. Weitere Maßnahmen.....	13
Betriebsprüfung	13
Stellungnahme Bundesrat.....	13
Körperschaftsteuerguthaben	13
Rechnungserstellung	14
Vorläufige Steuerfestsetzung.....	14
Stellungnahme Bundesrat.....	15
Meldung Abgeltungsteuer.....	15
Örtliche Zuständigkeit.....	16
Wohnungsbauprämie	16



Neue Pläne zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

1. Einleitung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2.9.2008 zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz, BT Drs. 16/10188) soll papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzen und damit Bürokratiekosten abbauen. Der Bundesrat begrüßt in seiner Stellungnahme vom 19.9.2008 zwar grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf (BR Drs. 547/08). Die darin enthaltene Strategie, Anwendungsbereiche elektronischer Kommunikation weiter auszubauen, entspreche den seit langem erhobenen Forderungen der Ländersteuerverwaltungen. Teilweise greife der Regierungsentwurf jedoch zu kurz. Daher spricht sich der Bundesrat für eine darüber hinaus gehende Verwendung elektronischer Kommunikation aus.

Einigkeit wird es voraussichtlich erst nach der Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags am 8.10.2008 geben, wenn es zur öffentlichen Anhörung zum Steuerbürokratieabbaugesetz kommt.

Zuvor war es bereits durch die beiden Gesetze zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG I und MEG II) zu Vereinfachungen gekommen:

- Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze wurde bezogen auf den Umsatz von 350.000 auf 500.000 Euro und bezogen auf den Gewinn von 30.000 auf 50 000 Euro angehoben.
- Es erfolgte eine Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 auf 150 Euro.
- Existenzgründer wurden in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten befreit.
- Die gesonderte Betriebsprüfung der Unfallversicherung entfiel und wird von der Rentenversicherung mit übernommen.
- Statistische Erhebungen bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten werden auf drei Stichproben begrenzt. Insoweit entfällt die vierteljährliche Befragung.
- Die Dienstleistungskonjunkturstatistik entfällt für kleinere Unternehmen.
- Durch die Einführung der Datenübertragung für Arbeitgeberbescheinigungen bei Entgeltersatzleistungen entfallen Kranken-, Verletzten-, Mutterschafts- und Kinderkrankengeldbescheinigungen.
- Die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für die Vorausberechnung der Rente wird durch eine automatisch erzeugte Sozialversicherungsmeldung ersetzt.
- Die Unternehmensstatistik im Güterverkehr wird reduziert, die Erhebung statt jährlich nur alle fünf Jahre durchgeführt.



- Fliegende Händler und Marktbeschicker brauchen nicht mehr automatisch eine Reisegewerbesteuerkarte.

Nach Ansicht des BMF wurden auch im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 mittelstandsfreundliche Akzente gesetzt, die für gezielte steuerliche Entlastungen und für weniger Steuerbürokratie bei kleinen und mittleren Unternehmen sorgen. Eine erhebliche Steuervereinfachung und Entlastung von bürokratischen Pflichten soll zudem auch durch die 2009 geltende einheitliche Abgeltungssteuer für Kapitalerträge bewirkt werden.

Die Änderungen sollen einmalige Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von insgesamt 315 Mio. Euro für 2009 bringen. Dies resultiert überwiegend aus der Anhebung der Betragsgrenzen zur verpflichtenden Abgabe von monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diesem temporären Effekt stehen in den Folgejahren Steuermehreinnahmen gegen. Alleine die Maßnahmen zur elektronischen Übermittlung der Steuerdaten sollen eine Bürokratiekostenentlastung von rund 21 Millionen Euro für die Unternehmen sowie 25 Millionen Euro für die Verwaltung bringen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19.9.2008 weitgehende Änderungsvorschläge gemacht (BT Drs. 547/1/08). Dies sind vor allem:

- Wahlrecht für Unternehmen hinsichtlich der Übermittlung von Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen in elektronischer oder herkömmlicher Form.
- Nicht nur Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen sollen künftig elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden, sondern sämtliche Belege, die mit einer Steuererklärung üblicherweise eingereicht werden.
- Aufhebung der Bauabzugsbesteuerung.
- Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von bislang 17.500 auf 25.000 Euro (Vorjahresumsatz) und von bislang 50.000 auf 75.000 Euro (laufende Kalenderjahr)..

Nachfolgend die nunmehr geplanten Maßnahmen, die überwiegend 2009 in Kraft treten sollen. Die stehen unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“.

2. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Unternehmen sollen Steuererklärungen standardmäßig elektronisch übermitteln.
- Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind ebenfalls elektronisch einzureichen.
- Neu gegründete Unternehmen müssen Auskunft über steuerrelevante Verhältnisse auf elektronischem Wege erteilen.
- Private Steuerzahler dürfen Belege und Unterlagen dem Finanzamt auf elektronischem Wege übermitteln.
- Die vorläufige Steuerfestsetzung ist auch bei anhängigen einfachgesetzlichen Rechtsfragen möglich, um Masseneinsprüche einzudämmen.



- Finanzverwaltung und Rentenversicherung nehmen ihre Außenprüfungen bei Arbeitgebern zeitgleich vor.
- Die Grenzen für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen steigen an.
- Vorhandenes Körperschaftsteuerguthaben bis zu 1.000 Euro wird sofort ausbezahlt.

3. Elektronische Abgabe von betrieblichen Steuererklärungen

Einkommensteuererklärungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen und Bürger abgebaut sowie die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Nach geltendem Recht sind die Erklärungen zur Einkommensteuer nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben (§§ 25 Abs. 3 EStG, 150 Abs. 1 Satz 1 AO) und eigenhändig zu unterschreiben.

Mit der gesetzlichen Änderung in § 25 Abs. 4 EStG wird für alle, die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen (Gewinneinkünfte der Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte sowie Selbständigen), eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung eingeführt. Bei geringfügigen Gewinneinkünften, die im Rahmen einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG erklärt werden, bzw. in Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG, soll es bei der freiwilligen Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Erklärung bleiben.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. In diesen Fällen ist die Einkommensteuererklärung weiterhin in Papierform abzugeben.

Anwendung: Ab dem VZ 2011 sollen sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden (§ 52 Abs. 39 EStG).

Anregungen Bundesrat

Der Regierungsentwurf sieht auch für Fälle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG eine elektronische Abgabe der Steuererklärung vor. Dies soll auch für die elektronische Übermittlung der EÜR-Gewinnermittlung erfolgen.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung soll bei Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten entfallen.

Der Bundesrat setzt sich für ein Wahlrecht für Unternehmen hinsichtlich der Übermittlung von Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen in elektronischer oder herkömmlicher Form ein. Gerade kleine und mittlere Unternehmen werden durch die geforderte Standardisierung der elektronischen Übermittlung mit Mehrkosten belastet.



Feststellungserklärungen

Werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert oder einheitlich und gesondert festgestellt, so ist dieser Erklärung eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen beizufügen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 V zu § 180 Abs. 2 AO). Soweit es sich dabei um eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG handelt, besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuerbilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten. Werden die Daten elektronisch übermittelt, brauchen diese Unterlagen nicht mehr der Erklärung beigelegt werden (§ 180 Abs. 2 AO).

Körperschaftsteuererklärungen

Die Jahreserklärung ist bisher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Im neuen § 31 Abs. 1a KStG wird eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung geschaffen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Körperschaftsteuererklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. Das gilt gem. § 34 Abs. 13a S. 2 KStG erstmals für den VZ 2011.

Gewerbsteuererklärungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Nach geltendem Recht sind die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie die Zerlegungserklärung nach amtlichen Vordrucken abzugeben. Die Erklärungen sind vom Schuldner oder seinem gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben. Das Betriebsfinanzamt setzt den Gewerbesteuermessbetrag und in Zerlegungsfällen die Zerlegungsanteile fest. Auf Grundlage der Festsetzungen durch das Betriebsfinanzamt setzen die Betriebsstätten-gemeinden die Gewerbesteuer fest.

Mit der gesetzlichen Änderung nach § 14a GewStG wird eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung eingeführt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abgegeben werden können.

Anwendung: Nach § 36 Abs. 9b GewStG sind die Erklärungen erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 elektronisch abzugeben.

Lohnsteuer-Anmeldung

Nach § 41a Abs. 1 EStG ist die Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Für die monatliche, viertel-jährliche oder jährliche Lohnsteuer-Anmeldung besteht bereits nach geltendem Recht die Pflicht



zur elektronischen Übermittlung. Die Gesetzesänderung passt den Gesetzeswortlaut den im Steuerbürokratieabbaugesetz durchgängig gebrauchten und sachlich überarbeiteten Formulierungen an.

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Ab dem VZ 2011 sollen sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Hierzu gehört auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht bereits nach geltendem Recht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Mit der Änderungen des § 18 Abs. 3 UStG wird auch die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für Veranlagungszeiträume ab 2011 (§ 27 Abs. 9a UStG) verpflichtend eingeführt. Damit Zugleich wird den Wünschen der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe und Beschlüssen der Finanzministerkonferenz Rechnung getragen.

Umsatzsteuer-Fristverlängerung

Ab dem VZ 2011 sollen sämtliche Steuererklärungen und Anmeldungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Für den Antrag auf Fristverlängerung nach § 46 UStDV besteht bisher nach geltendem Recht keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Das Verfahren nach § 48 UStDV zur elektronischen Datenübermittlung ist jedoch bereits eingerichtet und wird in der Mehrzahl der Fälle parallel zum Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren genutzt.

Betriebsgründung

Die Verpflichtung von Unternehmern nach § 138 Abs. 1b AO, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit elektronisch Auskunft über für die Besteuerung erhebliche rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt.

Die Finanzämter können EDV-gestützt und zeitnah die Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung prüfen. Unternehmer werden schneller als bisher die für die Rechnungserteilung wichtige Steuernummer erhalten können. Davon profitieren auch Unternehmen, die nicht unter die Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung fallen. Gleichzeitig werden Finanzämter durch ein maschinelles Risiko-Management dabei unterstützt Unternehmen aufzudecken, die zum Zweck des Umsatzsteuer-Betrugs gegründet werden.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einräumt, die Auskunft weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Anwendung: Die Änderung des § 138 AO tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Pflicht zur elektronischen Auskunftserteilung wird allerdings erst durch die nach dem neuen § 138 Abs. 1b AO zu erlassende Rechtsverordnung begründet.



Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Erklärung: § 150 Abs. 7 und 8 AO dient der Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen und zur Selbstberechnung der Steuer erforderliche verfahrensrechtliche Regelungen. Soweit die Steuergesetze anordnen, dass Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind, ist der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sollen vom BMF mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung geregelt werden können. Durch Rechtsverordnung kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität der elektronisch übermittelten Steuererklärung sicherstellt. In der Rechtsverordnung sollen auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens zugelassen werden können (z.B. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, die auch nach bisher geltendem Recht nicht signiert oder authentifiziert werden müssen).

Bilanz und GuV

Nach dem neuen § 5b Abs. 1 EStG wird die elektronische Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der (Eröffnungs-)Steuerbilanz verpflichtend. Die bisher nach § 60 Abs. 1 EStDV vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt. Das gilt für

- Gewerbetreibende, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen
- Gewerbetreibende, die freiwillig Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen (§ 5 Abs. 1 EStG)
- andere Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Unterlagen weiterhin der Steuererklärung in Papierform beigelegt werden dürfen (§ 5b Abs. 1 EStG). Die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnungsdaten sollen in einer standardisierten Form elektronisch übermittelt werden. Dieser Standard soll durch Rechtsverordnung dargestellt werden, wofür § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG die Ermächtigungsgrundlage enthält.

Soweit die Steuerpflichtigen ihre Steuerbilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten elektronisch übermitteln, entfällt die bisherige Verpflichtung, der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen (§ 60 Abs. 1 EStDV). Dürfen die Steuerpflichtigen aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung der Steuerbilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten verzichten, ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Steuererklärung beizufügen.

Anwendung: Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen (§§ 52 Abs. 15a EStG, 84 Abs. 3d EStDV).

Hinweis: Eine Steuerbilanz ist derzeit nicht zwingend, oft reicht in einfach gelagerten Fällen eine Überleitungsrechnung aus der Handelsbilanz. Sofern die Steuerbilanz nebst GuV elektronisch zu übertragen ist, läuft dies auf die Abschaffung dieser einfachen Nebenrechnung hinaus.



Nachdem bereits Freiberufler die Anlage EÜR mit vorgegeben und erweiterten Angaben ausfüllen müssen, wird dies bei der künftigen EDV-Steuerbilanz eher zu neu kreierten Detailangaben führen, die extra aus der Buchführung extrahiert werden müssen.

Stellungnahme Bundesrat

Zukünftig sollen sowohl sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen als auch die Inhalte der Steuerbilanzen und der GuV grundsätzlich standardisiert und elektronisch übermittelt werden. In diesem Zuge ist es nur konsequent, wenn auch die bislang in Papierform zu übersendenden Unterlagen wie Anhänge, Lageberichte, Prüfungsberichte bzw. nach § 5a Abs. 4 EStG gesondert zu erstellende Verzeichnisse zukünftig in elektronischer Form zu übermitteln sind. Da die entsprechenden Unterlagen den Unternehmen ohnehin in elektronischer Form vorliegen dürften, können die ihre Übermittlungsverpflichtung schnell und kostensparend erfüllen. Auch für die Verwaltung sind mit dieser Maßnahme Kosteneinsparungen verbunden, denn es entfällt die Aufbewahrungspflicht in Papierform für diese oftmals sehr umfangreichen Unterlagen, die zudem im Besteuerungsverfahren i.d.R. nicht vollumfänglich, sondern nur nach Bedarf und auszugswise verwendet bzw. benötigt werden.

4. EDV im Privatbereich

Riester-Rente

Nach § 10a Abs. 2a Abs. 5 EStG ist die Bescheinigung in Papierform über Riester-Beiträge ab dem VZ 2010 nicht mehr für den Sonderausgabenabzug nötig. Stattdessen hat der Sparer, der den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nutzen will, seinen Anbieter zu beauftragen die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung per Datensatz zu senden. Zur Zuordnung der Daten sollen statt der bisher erfassten Steuernummer künftig die zu vergebende Identifikationsnummer verwendet werden. Auch die Übermittlung der Daten des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten sind erforderlich und damit die Einwilligung des nach § 79 Satz 2 zulageberechtigten Ehegatten, selbst wenn dieser keine eigenen Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Wird keine Einwilligung vom mittelbar zulageberechtigten Ehegatten abgegeben, steht auch dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten kein Sonderausgabenabzug zu.

Für die Anbieter entfällt mit der elektronischen Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung die Notwendigkeit, dem Anleger die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG schriftlich zu übersenden. Der Sparer wird im Rahmen der jährlich vom Anbieter zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG über die von diesem an die zentrale Stelle gesandten Daten informiert.

Sind die Daten unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheides vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, ist der Steuerbescheid entsprechend zu ändern.

Berufseinsteiger-Bonus

Im Rahmen der Günstigerprüfung stellt das Finanzamt der Steuerminderung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG den Anspruch auf Zulage gegenüber. Bei Sparern unter 25 gibt es über das Eigenheimrentengesetz einmalig einen Berufseinsteiger-Bonus. Durch die Ausnahme des Erhöhungsbetrags aus der Günstigerprüfung soll sich der beabsichtigte Anreiz



zur privaten Altersvorsorge erhöhen, weil dieser Bonus für Berufseinsteiger nunmehr in jedem Fall ohne Wechselwirkungen mit dem Sonderausgabenabzug uneingeschränkt dem Zulageberechtigten zugute kommt.

Wohn-Riester

Eine nach § 92a Abs. 1 S. 2 EStG begünstigte Wohnung muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen. Die Anknüpfung der Begünstigung an die melderechtliche Hauptwohnung ermöglicht der zentralen Stelle insoweit eine automationsgestützte Prüfung der Fördervoraussetzungen. In der Regel stimmt die melderechtliche Hauptwohnung mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen überein. Weichen Hauptwohnung und Mittelpunkt der Lebensinteressen aufgrund der Besonderheiten des Melderechts ausnahmsweise (z.B. doppelte Haushaltsführung) voneinander ab, soll der Zulageberechtigte die Möglichkeit erhalten, die Begünstigung für die Wohnung in Anspruch zu nehmen, die den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen bildet.

Spendenbescheinigung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g EStG ist grundsätzlich eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung. Durch die Erweiterung des § 50 Abs. 1 EStDV wird die Möglichkeit einer elektronischen Zuwendungsbestätigung geschaffen. Eine Übermittlung des Datensatzes ist jedoch nur zulässig, wenn der Zuwendende diesem Verfahren zustimmt und dem Zuwendungsempfänger seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitgeteilt hat. Die Übermittlung des Datensatzes hat bis zum 10. Januar des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr der Zuwendung folgt.

Anwendung: Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 84 Abs. 1 EStDV erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

Identifikationsnummer

Das BZSt speichert gem. § 39e Abs. 2 S. EStG Identifikationsnummer und Besteuerungsmerkmale für die Bereitstellung der durch den Arbeitgeber automatisiert abzurufenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. § 39e EStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführt und beinhaltet die Basis für den Wegfall der Lohnsteuerkarte ab 2011 und die Umstellung auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Diese Datenbank soll auch für die vorhandene Identifikationsnummer des Ehegatten genutzt werden, etwa zur Zusammenführung der zu beiden Ehegatten vorhandenen elektronischen Daten zum Rentenbezug (§ 22a EStG), zu Lohneinkünften, Progressionsvorbehalt für Sozialleistungen und Insolvenzgeld (§ 32b EStG). Dies ermöglicht eine qualifizierte Auswertung des elektronisch übermittelten Datenmaterials.

Ein neuer § 39e Abs. 11 EStG soll es der Finanzverwaltung für die Durchführung der Einkommensbesteuerung ab 2005 ermöglichen, die gespeicherten Daten für einkommensteuerrechtlich nicht erfasste Stpfl. zur Prüfung der Einkommensteuerpflicht und bei einkommensteuerlich bereits erfassten Stpfl. zur Durchführung der Einkommensbesteuerung nach § 46 EStG zu verwenden. Durch § 39e Abs. 11 EStG wird die Anwendung nicht auf VZ ab 2009 beschränkt. Dies stellt klar, dass gerade die bereits seit 2005 in § 22a EStG vorgesehenen Rentenbezugsmitteilungen darunter fallen.



Progressionsvorbehalt

§ 52 Abs. 43a S. 4 und 5 EStG übernimmt das für die Rentenbezugsmitteilungen vorgesehene Ausnahmeverfahren (§ 52 Abs. 38a EStG). Dies ermöglicht es dem Träger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Identifikationsnummern (§ 139b AO) der Leistungsempfänger ausnahmsweise im Wege einer Anfrage beim BZSt zu ermitteln. Damit müssen sie nicht zunächst versuchen – wie in § 22a Abs. 2 EStG vorgesehen –, die Identifikationsnummer unmittelbar bei den Leistungsempfängern zu erfragen. Diese automatisierte Erstversorgung der zu übermittelnden Leistungsdaten mit der Identifikationsnummer vermeidet einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer.

Anlage VL

Die Verpflichtung, die Anlage VL elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Ziel ist, Arbeitnehmern ein vorausgefülltes Einkommensteuerformular in elektronischer Form als Dienstleistung der Steuerverwaltung bereitzustellen (vorausgefüllte Steuererklärung). Um diesen Service erbringen zu können, benötigt die Steuerverwaltung die Daten der Anlage VL in elektronischer Form.

In der Rechtsverordnung ist zu regeln, in welchen Fällen auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird (§ 15 Abs. 1 S. 2 bis 5 VermBG). Die Anlage VL in Papierform hat zwei Ziele: Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen gegenüber dem Finanzamt (siehe § 14 Abs. 4 Satz 3 VermBG) und Information des Arbeitnehmers. Gilt künftig die elektronische Anlage VL gegenüber der Finanzverwaltung als Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen und wird der Arbeitnehmer über die elektronische Übertragung informiert (z. B. im jährlichen Kontoauszug), kann auf die Anlage VL in Papierform verzichtet werden. Für Arbeitnehmer entfällt bei Anträgen zur Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage die Vorlagepflicht der Bescheinigung. Das Antragsverfahren wird dadurch spürbar vereinfacht.

Anwendung: Die Änderung des § 15 Abs. 1 VermBG tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Anlage VL wird allerdings erst durch die zu erlassende Rechtsverordnung begründet.

Vermögenswirksame Leistungen

Die VermBDV verpflichtet das Kreditinstitut, das Unternehmen oder den Arbeitgeber, die nach § 8 Abs. 1 VermBDV vorgeschriebenen Anzeigen von Fällen der Verfügung über vermögenswirksame Leistungen vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Nach dem bisherigen Verfahren erfolgte dabei die Datenübermittlung an die Zentralstelle der Länder auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbandkassette).

Ab 1. Januar 2009 wird die Datenübermittlung nunmehr auf zeitgemäße elektronische Datenfernübertragung umgestellt. Eine technische Verarbeitung von Anzeigen der Kreditinstitute, Unternehmen und Arbeitgeber an die Zentralstelle der Länder gemäß § 8 Abs. 1 VermBDV 1994 auf Magnetbandkassetten ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, weiterhin



Anzeigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Papier (Anzeigevordrucke VermB 12 und VermB 13; siehe BMF-Schreiben vom 15. November 2001, BStBl I S. 875) vorzunehmen, bleibt bestehen.

5. Abgabe Voranmeldungen

Lohnsteuer-Anmeldung

Nach § 41a Abs. 2 S. 2 EStG werden die Grenzen für die jährliche und vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 800 auf 1.000 Euro und von 3.000 auf 4.000 Euro angehoben. Damit soll auf Arbeitgeberseite der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert werden. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Die Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen auf 1.000 Euro entlastet insbesondere Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft, die vom monatlichen Arbeitsentgelt von 400 € die Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben (monatliches Arbeitsentgelt 400 € x 20 % x 12 Monate = jährliche Lohnsteuer von 960 €). In diesen Fällen ist künftig anstelle vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abzugeben bzw. an das Finanzamt zu übermitteln.

Anwendung: Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in § 18 Abs. 2 UStG werden auch unter Berücksichtigung der Preisentwicklung von 6.136 auf 7.500 Euro und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 auf 1.000 Euro angehoben. Durch die seit 1996 eingetretene Preisentwicklung sowie die Anhebung der Steuersätze hat sich bei den Unternehmen die Umsatzsteuerschuld für das Kalenderjahr erhöht. Dies führte zu dem nicht gewollten Ergebnis, dass eine Reihe von Unternehmen statt vierteljährlich nunmehr wieder monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben muss. Mit der Anhebung der Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Überschreiten der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, wird der seinerzeitigen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen.

Gleichzeitig mit der Anhebung der Betragsgrenze für die Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird auch die Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Unterschreiten der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden kann, auf 1.000 Euro angehoben.

Unternehmer, deren Vorsteuer-Überschuss im vorangegangenen Jahr eine bestimmte Betragsgrenze überschritten hat, können wählen, ob sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben. Diese Betragsgrenze entsprach bislang immer der Betragsgrenze für die Verpflichtung zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen in § 18 Abs. 2 S. 2 UStG. Dem bisherigen Gleichklang folgend wird sie entsprechend der Anhebung der Betragsgrenze angehoben.



Anwendung: Die Änderungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

6. Weitere Maßnahmen

Betriebsprüfung

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Ziel der Regelungen des neuen § 42f Abs. 4 EStG ist, die durch zwei getrennte Außenprüfungen entstehenden Belastungen zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Dies soll durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger erreicht werden (zwei zeitgleiche Prüfungen statt zwei getrennter Prüfungen).

Um den vielfältigen Organisationsformen der Arbeitgeber Rechnung zu tragen, erhält der die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung und den Träger der Rentenversicherung formlos zu beantragen. Das Betriebsstättenfinanzamt hat den Antrag des Arbeitgebers zu prüfen und Einzelheiten für zeitgleiche Außenprüfungen mit dem Träger der Rentenversicherung abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht.

Die zur gleichen Zeit durchgeführten Außenprüfungen führen nicht zu einer einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszweige oder dazu, dass ein Verwaltungszweig das Rechtsgebiet der anderen Verwaltung mitprüft. Vielmehr wird die Trennung der Verwaltungs- und Gerichtszweige beibehalten. Das Steuergeheimnis und das Sozialgeheimnis werden also weiterhin beachtet.

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können.

Anwendung: Die Änderung des § 42f EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals ab dem Kalenderjahr 2009 anzuwenden.

Stellungnahme Bundesrat

Zeitgleiche Außenprüfungen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung sind mit erheblichem zusätzlichem Organisationsaufwand bei den Finanzämtern wie auch bei den Rentenversicherungsträgern verbunden. Im Hinblick auf die abweichenden Prüfungsfelder und die damit einhergehende unterschiedliche Prüfungsdauer sowie wegen der abweichenden Prüfungszeiträume bezweifelt der Bundesrat, dass Synergieeffekte und Einsparziele eintreten werden.

Körperschaftsteuerguthaben

Durch das SEStEG wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierliche Auszahlung des vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in 10 gleichen Jahresraten, beginnend am 30.9.2008. Zur Verfahrenserleichterung (BMF, Schreiben v. 21.7.08, IV C 7 - S 2861/07/10001) werden Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt, wenn der festgesetzte Betrag nicht



größer ist als 1 000 Euro (§ 37 Abs. 5 S. 6 KStG). Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1 000 Euro, wird der ausgezahlte Betrag nicht zurückgefordert, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen. Für den übersteigenden Betrag gelten die allgemeinen Grundsätze des § 37 Abs. 6 KStG. Das bedeutet, dass der Betrag unabhängig von der Höhe auf die verbleibenden Jahre des 10jährigen Auszahlungszeitraums zu verteilen ist; die Vereinfachungsregelung ist kein weiteres Mal anzuwenden.

Anwendung: Die Sofortauszahlung gilt ab dem VZ 2008.

Rechnungserstellung

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG dient dem Abbau steuerlicher Informationspflichten. Nach Artikel 221 Abs. 2 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen bei Ausführung steuerfreier Leistungen befreien. Eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG besteht nach der Änderung nur noch bei Ausführung einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, und in den in § 14a UStG genannten Fällen.

Ausnahme: Für Ausfuhrlieferungen nach § 4 Nr. 1a UStG ist der Unternehmer weiter verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Durch die Änderung in § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) und damit auf die bisher durch Deutschland ausgeübte Option nach Artikel 233 Abs. 3 MwStSystRL verzichtet.

Anwendung: Die Neuregelungen sind auf alle Rechnungen anzuwenden, in denen über nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführte Umsätze abgerechnet wird.

Derzeit erlaubt § 14 Abs. 3 UStG die Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Weg unter der Voraussetzung, dass die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) gewährleistet werden. Das gelingt durch

- die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz
- den elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Zusätzlich ist die Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung in Papierform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich.

Der Wegfall des Erfordernisses einer zusammenfassenden Rechnung bei Anwendung von EDI-Verfahren wird künftig ein völlig papierloser Rechnungsaustausch ohne zwingenden Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglicht.

Vorläufige Steuerfestsetzung

Gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei EuGH, BVerfG oder einem obersten Bundesgericht ist. Nach den in der Verwaltungspraxis ge-



sammeln Erfahrungen kann durch eine auf diese Vorschrift gestützte vorläufige Steuerfestsetzung der Einlegung von Masseneinsprüchen nur unzureichend begegnet werden, insbesondere dann, wenn eine strittige Frage (wie z. B. die Frage der Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen) sowohl unter verfassungsrechtlichen als auch unter einfachgesetzlichen Aspekten zu beurteilen ist.

Eine allgemeine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 165 AO auf einfachgesetzliche Rechtsfragen kommt nicht in Betracht. Sie würde nicht mehr dem Umstand gerecht werden, dass § 165 Abs. 1 Satz 2 AO Ausnahmen von dem Grundsatz enthält, dass eine vorläufige Steuerfestsetzung nur im Hinblick auf ungewisse Tatsachen zulässig ist, und dass Ausnahmetatbestände möglichst eng zu fassen sind. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, eine vorläufige Steuerfestsetzung auch dann zu ermöglichen, wenn

- wegen einer einfachgesetzlichen Rechtsfrage ein Verfahren beim BFH anhängig ist
- der Ausgang dieses Verfahrens voraussichtlich geeignet sein wird, anhängige Einsprüche, die wegen dieser Rechtsfrage eingelegt wurden, insoweit durch Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO zurückzuweisen.

Ob dies der Fall ist, werden die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beurteilen und durch Aufnahme in die Verwaltungsanweisungen zur vorläufigen Steuerfestsetzung bekannt machen. Mit der Neuregelung würde, wenn zu einer einfachgesetzlichen Rechtsfrage ein Musterverfahren beim BFH anhängig ist und dort einer Klärung zugeführt werden kann, in vergleichbaren Fällen frühzeitig eine Einspruchsvermeidung erreicht, da hierdurch dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürger weitreichend Rechnung getragen wird und Steuerbescheide diesbezüglich nicht mehr mit einem Einspruch offengehalten werden müssen.

Stellungnahme Bundesrat

Es ist zu erwarten, dass durch diese Lösung eine durchgreifende Verbesserung der Arbeitslage in den Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter erreicht wird. Bei der im Regierungsentwurf gewählten Formulierung fehlt indes eine weitere Voraussetzung, die deutlich macht, dass die Verwaltung "Herr des Verfahrens" ist (und bleiben muss) und mithin festlegt, welche Fälle hiervon erfasst werden sollen. Es muss vermieden werden, dass nach einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 165 AO wegen einer Vielzahl strittiger Rechtsfragen vorläufige Steuerfestsetzungen vorzunehmen sind und damit die Vorläufigkeitserklärung entgegen der Intention des Gesetzgebers ausufert.

Meldung Abgeltungsteuer

Nach § 8 Abs. 1 S. 5 ZertG haben die Kreditinstitute den Finanzbehörden bestimmte Daten über die regionale Verteilung des einbehaltenen Kapitalertragsteueraufkommens mitzuteilen. Diese Daten werden benötigt, um eine Verteilung des Länder und Gemeindeanteils am Kapitalertragsteueraufkommen vornehmen zu können. Bislang ist eine papiergebundene Übermittlung dieser Daten vorgesehen. Durch den Verweis auf § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG wird eine Übermittlung in elektronischer Form entsprechend einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgesehen. Durch die entsprechende Anwendung des Satzes 4 des § 45a Abs. 1 EStG kann das Finanzamt in Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Eine einheitliche Über-



mittlungsform für Daten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG und für die Kapitalertragsteueranmeldung nach § 45a Abs. 1 EStG erleichtert sowohl den Kreditinstituten als auch der Finanzverwaltung die verfahrenstechnische Abwicklung.

Anwendung: Die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG erstmals für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden (§ 12 Abs. 4 S. 5 ZerlG).

Örtliche Zuständigkeit

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter für die gesonderte Feststellung der Einkünfte nach § 18 EStG bedarf der Klarstellung. § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO findet nur Anwendung auf Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (AEAO zu § 18, Nr. 2). Die örtliche Zuständigkeit für die gesonderte und einheitliche Feststellung der übrigen Einkünfte i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG richtet sich bisher nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO. Danach liegt die örtliche Zuständigkeit für solche Einkünfte, die nicht Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit sind, bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung der Einkünfte ausgeht.

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für alle selbständigen Einkünfte nach dem Ort der Ausübung der einkünfterrelevanten Tätigkeit entspricht der Systematik des § 18 Abs. 1 AO. Die Erweiterung des § 18 EStG um zusätzliche Tatbestände wurde bisher in den Zuständigkeitsregelungen der AO nicht nachvollzogen. Die sich aus § 18 AO ergebende örtliche Zuständigkeit trägt nur der bei Inkrafttreten der Abgabenordnung seinerzeit bestehenden Bandbreite des § 18 EStG Rechnung.

Wohnungsbauprämie

Das WoPG verpflichtet die Bausparkassen, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist für das Sparjahr die für die Überprüfung des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie erforderlichen Daten an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Nach dem bisherigen Verfahren erfolgte dabei die Datenübermittlung an die Zentralstelle der Länder auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetbandkassette). Ab 1. Januar 2009 wird die Datenübermittlung nunmehr auf zeitgemäße elektronische Datenfernübertragung umgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensumstellung die entsprechenden technischen Voraussetzungen bei den Bausparkassen vorliegen.

Eine technische Verarbeitung der Datenlieferungen der Bausparkassen an die Zentralstelle der Länder gemäß § 4a Abs. 3 WoPG auf Magnetbandkassetten ist ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr möglich.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.